

Hygieneplan zu COVID 19

Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden und Personal ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 tätig wird.

Weist ein Kind oder eine Person im direkten familiären Umfeld bei COVID-19 typische Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) auf, bleibt es / sie der Schule fern. (Anlage, Ablaufschema)

Der Aufenthalt und Besuch von Eltern / Personensorgeberechtigten in der Schule ist auf ein Minimum zu beschränken. In jedem Fall werden Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besuchenden dokumentiert. Kommunikation bzw. Kontakte mit der Schule sollen telefonisch und oder über den E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung wird angelegt, wenn bei diesen Kontakten die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht ist entsprechend der Umgangsverordnung des Landes Brandenburg umzusetzen. Bei Nichtbeachtung erfolgen Ordnungsmaßnahmen oder auch Schulpflichtverletzungsverfahren.

Das **Lüften** erfolgt aller 20 Minuten für 5 Minuten und in den Pausen bei weit geöffneten Fenstern.

Die **Wegeführung** in Bahnen und mit Pfeilen zur Abstandswahrung ist einzuhalten.

Der **Fahrstuhl** ist nur einzeln oder mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu benutzen.

Sachstand, der bis zum 07.03.2021 gilt, wenn es vorher keine Änderung gibt.

Die physischen **Kontakte** zu anderen Personen sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Mindestabstand zu anderen Personen beträgt 1,5m.

In den Innen- und Außenbereichen der Schule ist es für die Schülerinnen und Schüler in der Pflicht, eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen. Ebenso in der Notbetreuung.

Für Schülerinnen und Schüler gilt eine einfache Mund-Nase-Bedeckung, wenn sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können. Eine Befreiung ist durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Eine **Ausnahme** von der Pflicht besteht beim Lüften. Hier darf sie vorübergehend abgenommen werden. Sie gilt auch beim Sport und für die Jahrgänge 1-4 auf dem oberen und unteren Schulhof.

Eltern oder Besucherinnen und Besucher der Schule haben eine medizinische Maske zu tragen. Zum Zwecke der Kontaktverfolgung erfolgt das Erfassen der Personendaten.

In Arbeits- und Betriebsräumen sowie in Büro- und Verwaltungsräumen haben **die Beschäftigten** eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt nicht, wenn sie sich an einem festen Platz aufhalten, 1,5m Mindestabstand einhalten oder technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung, wie durch das Tragen einer medizinischen Maske, nutzen.

Sport- und Schwimmunterricht in geschlossenen Räumen sind untersagt.

Im **Musikunterricht** darf nicht gesungen werden und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

Schulfahrten sind untersagt.

Uwe Stapel
Schulleiter